

Satzung über Sondernutzung

in der Fassung vom 12.05.1980, zuletzt geändert am 04.02.2020 zum 01.03.2020

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Bad Wildungen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Von dieser Satzung werden die sonstigen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 Hess. Straßengesetz und die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienenden Wege nicht erfasst.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 1. Aufgrabungen,
 2. Verlegung privater Leitungen,
 3. Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
 4. Lagerung von Materialien aller Art,
 5. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen, und -wagen und Warenträgern, soweit nicht § 5 Abs. 1 Ziffer 7 anzuwenden ist,
 6. Zufahrten,
 - a) außerhalb der geschlossenen Ortslage stets,
 - b) innerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn hierfür besonders Vorkehrungen geschaffen werden müssen (z. B. Befestigung der Gehwege oder Absenken des Bürgersteiges),
 7. Freitreppen,
 8. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen,
 9. Werbeanlagen, Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
 10. Verteilen gewerblicher Handzettel, Flugblätter u. ä.
- (4) Jede Benutzungsart ist erlaubnispflichtig.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
- (7) Die Verpflichtung zur Einholung von Erlaubnissen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht werden und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Erlaubnis ist unter Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich beim Magistrat zu beantragen.
- (2) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen oder textlichen Beschreibungen verlangt werden.
- (3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
 1. Im Bebauungsplan oder Bauschein vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer.
 2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen.
 3. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnliche Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beeinträchtigt wird,
 4. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen auf Gehwegen für behördlich genehmigte Lotterien,
 5. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anforderung der Stadt in Gehwegen angebracht werden,
 6. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht,
 7. das Aufstellen eines Warenträgers in der Fußgängerzone der Brunnenstraße in den Abmessungen bis zu 60 cm x 200 cm oder 100 cm x 100 cm oder Durchmesser 120 cm einschließlich Behang im Abstand bis zu einer Tiefe von 200 cm von der Hauswand des Geschäftsgrundstückes.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand wiederherzustellen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind von Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 7 Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten der Straße zufügt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche ausreichend zu versichern. Der Magistrat kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer den Abschluss der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- (3) Mehrere Verpflichtungen haften als Gesamtschuldner.

II. Gebühren

§ 8 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses der 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 1. Dezember 1964 (GVBl I S. 203) erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a. der Antragsteller oder
 - b. der Erlaubnisinhaber oder
 - c. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenberechnung

- (1) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, beträgt
 1. die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens ½ %, höchstens 10 %,
 2. die einmalige Gebühr 15 %des für das Jahr der Inanspruchnahme zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen glaubhaft zu machen.
- (3) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle €-Beträge abgerundet.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind fällig:
 - a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei auf Wiederruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für des laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehende Jahres,
 - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Bei Verzug des Gebührensschuldners sind Verzugszinsen in Höhe von ½ vom Hundert pro Monat zu erheben. Gerät der Gebührensschuldner mit mehr als zwei Raten in Verzug und verläuft die Zwangsbeitreibung ergebnislos, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Magistrat eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gebühr auf Antrag des Gebührensschuldners gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 14
Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese aus der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, ist die Sicherheitsleistung zurückzuzahlen.

§ 15
Erstattung sonstiger Kosten

Neben den Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

III. Schlussvorschriften

§ 16
Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
 - a. Wochenmarkt, Kram- und Viehmarkt,
 - b. Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hess. Straßengesetz,
 - c. Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Magistrat kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 17
Zu widerhandlungen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zu widerhandlungen gegen die §§ 2, 3 und 6 dieser Satzung werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes ist der Magistrat.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 23 Bundesfernstraßengesetz und 51 Hess. Straßengesetz vorliegt.

§ 18
Inkrafttreten

Dieser Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Wildungen, den 12. Mai 1980

Der Magistrat
der Stadt Bad Wildungen

Dr. Lückhoff
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr €	Zeitraum
1	Baustelleneinrichtungen (z. B. Baubuden, Gerüste, Bauzäune, Aufstellen von Baumaschinen, Baugeräte, Arbeitswagen, Baustofflagerung usw.)	0,60 je m ² Verkehrsfläche	Monat mind. 20 €
2	Kurzfristige Lagerung von Gegenständen und Materialien aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 1 fällt	0,60 je m ² Verkehrsfläche	Monat mind. 20 €
3	Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen usw., Tische und Stühle, die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafébetrieben usw. vorübergehend aufgestellt werden, soweit nicht § 5 Abs. 1 Ziffer 7 erlaubnisfrei	1,60 je m ² Verkehrsfläche	Monat, mind. 20 €/Monat
4	Verkaufseinrichtungen (Verkaufs-, Imbissstände, Verkaufswagen, Kioske usw.), Tische, Stühle und Warenauslagen, die nicht im Zusammenhang mit Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafébetrieben vorübergehend (tage-, stundenweise) aufgestellt werden	1,30 je m ² Verkehrsfläche	Tag, mind. 20 €
5	Ortsfeste Verkaufseinrichtungen (Verkaufs-, Imbissstände, Verkaufswagen, Kioske usw.) Warenauslagen, Vitrinen usw., die auf Dauer bzw. für einen längeren Zeitraum installiert werden	5,00 je m ² Verkehrsfläche	Monat, mind. 20 €
6	Verteilen gewerblicher Handzettel, Flugblätter u. ä.	15,00 je Person	Tag, mind. 20€
7	Transparente, Fahnenmasten, Hinweisschilder, sonstige Werbeträger – soweit nicht erlaubnisfrei –	10,00 je Stück	Jahr, mind. 20 €

Bad Wildungen, den 04.02.2020

Der Magistrat
der Stadt Bad Wildungen

Gutheil
Bürgermeister